

## **Bekanntmachung**

### **des Satzungsbeschlusses für die Aufhebung des Bebauungsplans**

#### **„Am Tannenberg“**

Der Bau- und Umweltsenat der Stadt Rehau fasste in seiner Sitzung am 01.12.2020 den Beschluss für die Aufhebung des Bebauungsplanes „Am Tannenberg“.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Darstellung ist auf der Internetseite der Stadt Rehau online abrufbar. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann die Aufhebung Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung, der die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Rehau einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Rathaus der Stadt Rehau, Martin-Luther-Straße 1, 95111 Rehau,  
Zimmer Nr. 202, 2. Stock, in der Zeit von  
Montag – Freitag, außer Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr  
Mittwoch 08.00 - 13.00 Uhr  
Montag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr  
Dienstag 14.00 - 18.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wurde.

Rehau, 11.12.2020  
gez.

Abraham, 1. Bürgermeister